

Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.  
Daniel Müller  
Ödsbacher Straße 22  
77794 Lautenbach

Gmund, 20.05.2021 Kla/Me

**Erweiterung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel für die Start- und Landeflächen "Oppenau West" (Rossbühl-Sandkopf), 77728 Oppenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. vom 18.02.2021 die vom DHV nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Oppenau West“ vom 25.03.2002 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis „Oppenau West“ wird hinsichtlich des Landeplatzes „Nockenbauernhof“, Gemeinde Oppenau, erweitert.
2. Die Landefläche „Nockenbauernhof“ erstreckt sich auf das Flurstück 33 (Landungen), Gemarkung Oppenau/Maisach (Koordinaten: N: 48° 28' 47" E: 008° 13' 17").
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 25.03.2002 aufrechterhalten.

II.

A u f l a g e n (Landeplatz Nockenbauernhof)

1. Der Landebereich ist bei Flug- und Schulungsbetrieb mit Hinweistafeln nach § 46 Abs. 2 Luft VZO abzusichern. Ausbildungsflüge sind zwingend mit Funkunterstützung und Fluglehrer am Landeplatz/Startplatz durchzuführen.

2. Bei nördlichen Winden können am LP und auf dem Flugweg zum LP Leesituationen entstehen, die vom Startplatz aus evtl. nicht erkannt werden: Deshalb kein Start bei nördlichen/östlichen Winden > 15 km/h.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 25.03.2002 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Oppenau West“ nach § 25 LuftVG erteilt.

Der Verein Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. beantragte mit Datum des 18.02.2021 eine zusätzliche Landefläche (Nockenbauernhof). Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 13.04.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine naturschutzrechtlichen oder naturschutzfachlichen Vorbehalte bestehen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau geprüft und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich. Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb